

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin / II D 205

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt
Abteilung V - Tiefbau
Brunnenstraße 110 D -111
13355 Berlin

Wasserbehörde

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II D 205 - 6795/10-00714
Frau Kreie

Tel. +49 30 9025-2310
ines.kreie@senmvku.berlin.de
Brückenstraße 6, 10179 Berlin
4.07.2024

Wasserbehördliche Erlaubnis und Genehmigung

**Erneuerung der Brücke und direkte Einleitung des Niederschlagswassers in die Panke
in Höhe des Grundstückes Rolandstraße 26 D, Schlosspark Schönhausen, 13156 Berlin**

Bauvorhaben: Schlossparkbrücke III

Ihr Antrag vom 08.11.2023, Projekt-Nr. 28383

Anlagen: Baubeginnanzeige
Fertigstellungsanzeige
Planunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Erlaubnis

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 8; 9; 10 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit §§ 14; 16 und 62 ff. des Berliner Wasser-
gesetzes (BWG) die wasserbehördliche Erlaubnis,

Niederschlagswasser von

- 32,1 m² Gehwegfläche (undurchlässige Fläche A_u: 32,1 m²)

von der Schlossparkbrücke III im Schlosspark Schönhausen, in Höhe des Grundstückes
Rolandstraße 26 D über eine Rauhbettmulde in die Panke einzuleiten.

2. Genehmigung

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 62 ff. des Berliner Wassergesetzes (BWG) die wasserbehördliche Genehmigung zum Abbruch der bestehenden Brücke und Neuerrichtung der Brücke an gleicher Stelle im Schlosspark Schönhausen, in Höhe des Grundstückes Rolandstraße 26 D über der Panke.

Bestandteile

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis und Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang:

- Erläuterungsbericht ohne Datum
- Lageplan 1:50 vom Juli 2023, L-002
- Höhenplan 1:50/25 vom Juli 2023, H-001
- Plan Rampenquerschnitt 1:25 vom Juli 2023, SQ-001
- Bauwerksübersichtsplan Ansicht, Längsschnitt, Draufsicht, Regelquerschnitt und Details 1:200/50/20 vom Juli 2023, B-001
- Bauwerksübersichtsplan Querschnitte Widerlager Achse 10 und Achse 20 1:50/25 vom Juli 2023, B-002

Nebenbestimmungen

Auflagen

Die Erlaubnis und Genehmigung wird mit den folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Genehmigung und Erlaubnis muss bei Wechsel des Anlagenbetreibers/der Anlagenbetreiberin dem neuen Betreiber/der neuen Betreiberin mit allen Rechten und Pflichten übergeben werden. Der Wechsel ist der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Änderungen an den Anlagen sind der Wasserbehörde anzuzeigen.
3. Eine Kopie der Genehmigung ist auf der Baustelle aufzubewahren.

4. Auf der Baustelle sind vorzuhalten:
 - ein aktueller Havarieplan der beauftragten Wasserbaufirma für die Bekämpfung umweltrelevanter Unfälle auf dem Gewässer
 - eine ausreichend lange Ölsperre
 - Ölbindemittel
5. Der Baubeginn sowie der Bauabschluss sind der Wasserbehörde formlos oder mit der beigefügten Baubeginn-/Bauabschlussanzeige anzuzeigen. Während der Bautätigkeiten ist eine Fotodokumentation anzufertigen.
6. Die Bauabnahme nach § 70 Abs. 1 BWG ist formlos oder mit der beigefügten Fertigstellungsanzeige zu beantragen. Vor der Bauabnahme darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden.
7. Entsprechend den technischen Vorgaben Vermessungsarbeiten (TV Vermessung) des LfU Brandenburg (siehe Anlage) ist das Vorhaben nach Abschluss im Detail zu vermessen und der Landeshydrologie der Senatsverwaltung zu übergeben. Hierbei ist folgendes zu beachten:
 - mindestens ein Profil in Bauwerksachse
 - je ein Profil ober/unterstromig 5 bis 10 m vor/nach Brücke,
 - ein Profil im Bereich der Sohlgleite
 - ein Profil zwischen Brückenbauwerk und SohlgleiteÜbergabe: als Pläne (pdf und dwf) und ascii-filel (x,y,z Koordinaten und Bezeichnungen entsprechend Layerstruktur)
8. Schäden, die durch die Herstellung, Benutzung, Instandhaltung, Veränderung oder Beseitigung der Anlage im Gewässer und/oder an der Uferbefestigung entstehen, sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
9. Die in dem Baubereich vorhandenen, nicht mehr benötigten wasserbaulichen Anlagen sind vollständig aus dem Gewässer- und Uferbereich zu entfernen.
10. Die Funktionsfähigkeit, Durchgängigkeit sowie das Abflussvermögen des Gewässers sind während der gesamten Bauphase zu gewährleisten.
11. Die Bauarbeiten sind im Sinne der Fisch- und Gewässerökologie so durchzuführen, dass keine Gewässerverunreinigung bzw. -beeinträchtigung eintritt.

12. Einzubringender Boden darf uneingeschränkt eingebaut werden, sofern die Materialwerte der Klasse 0 für Bodenmaterial und Baggergut Sand, BM - 0 und BG - 0 Sand, der Ersatzbaustoffverordnung in Anlage 1, Tabelle 3, Spalte 3 oder die Vorsorgewerte nach BBodSchV in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 eingehalten werden und es aufgrund von Herkunft und bisheriger Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien gibt.

Mineralische Fremdbestandteile sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreiten. Störstoffe sind nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil zulässig.

13. Die Uferbefestigung darf nur mit erschütterungsarmen Verfahren in den Untergrund eingebracht werden.
14. Vorhandene Leitungen, insbesondere die Regenwasserkanäle, sind in ihrer Funktion zu erhalten und fachgerecht an das Gewässer anzubinden.
15. Vorgefundene Drainageleitungen sind zu erhalten und an das Gewässer oder eine andere Vorflut (Regenwasserkanal) anzuschließen.
16. Sofern erforderlich, ist die Spundwand vor dem Einbau zu behandeln. Nachstreicharbeiten sind so vorzunehmen, dass keine Farbstoffe in das Gewässer gelangen.
17. Der Einbau verzinkter Spundwände ist nicht gestattet.
18. Die Einleitstelle in das Gewässer ist zur Bauabnahme mit einer Tafel mit der Größe von 30 mal 30 Zentimeter zu kennzeichnen.

Auf der Tafel (Grund weiß, Schrift schwarz) ist gut lesbar folgendes anzugeben:

10-00714

Die Tafel ist oberhalb des Auslasses anzubringen- nach Möglichkeit am Bauwerk, bei kleineren Einleitungen an der Umpflasterung und nur in Ausnahmefällen an einem Pfahl. Es hat eine Anpassung in der Örtlichkeit zu erfolgen.

Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden.

Befristung

Die Erlaubnis und Genehmigung ist befristet bis zum **31.07.2054**.

Die Verlängerung des Bescheids ist drei Monate vor Ablauf zu beantragen.

Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen.

Begründung

Sie beantragten die Genehmigung für den Ersatzneubau der Schlossparkbrücke III.
Es ist der Abbruch der bestehenden Brücke und die Errichtung einer neuen Brücke geplant.

Die Entwässerung des Überbaus erfolgt über ein Quergefälle und die Fassung des Niederschlagswassers in einem Gerinnestreifen vor der westlichen Kappe. Über den Gerinnestreifen wird das Niederschlagswasser Richtung Nord abgeführt und in die Rauhbettmulde geleitet. Über die Rauhbettmulde wird das Niederschlagswasser durch eine Durchflussöffnung in den Gabionen in die Panke eingeleitet.

Für den Brückenneubau ist nach §§ 62 ff. des Berliner Wassergesetzes (BWG) die wasserbehördliche Genehmigung notwendig.

Die direkte Einleitung ist eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG, für die nach § 8 WHG eine Erlaubnis erforderlich ist.

Um mögliche Beeinträchtigungen beurteilen zu können, wurden im Rahmen des beantragten Genehmigungsverfahrens die Bereiche: Objektmanagement Bereich Wasser (Gewässerunterhaltung), Grundwasserbenutzungen, Gewässerentwicklung, Landeshydrologie und das Fischereiamt meiner Verwaltung und das Straßen- und Grünflächenamt Pankow, deren Belange durch die wasserbaulichen Anlagen berührt werden könnten, zur Stellungnahme aufgefordert.

Daraus ergibt sich, dass dem Vorhaben unter Einhaltung verschiedener Auflagen zugestimmt wird.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis und Genehmigung erfüllt sind und mögliche Nachteile durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die in der wasserbehördlichen Erlaubnis und Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern oder auszugleichen und eine technisch einwandfreie Herstellung von Anlagen zur Gewässerbenutzung sicherzustellen. Die Genehmigung muss sich an den maßgebenden Bewirtschaftungszielen nach den § 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausrichten und der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen.

Die Erteilung von Bedingungen und Auflagen erfolgt auf der Grundlage von § 62 Abs. 5 BWG.

Nach Abwägung der Interessen der Antragstellenden gegenüber den Interessen zu der Ordnung des Wasserhaushalts sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt und angemessen.

Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben der Wasserbehörde ergeben sich aus §§ 100 und 101 WHG sowie §§ 67, 68 und 69 BWG.

Grundlage für die Befristung der wasserbehördlichen Erlaubnis und Genehmigung ist § 62 Abs. 5 BWG.

Durch die Vorgabe von Bewirtschaftungszielen muss eine regelmäßige Bewertung des ökologischen Zustands und Potenzials vorgenommen werden, des Weiteren ist zu prüfen, ob durch die Benutzung erhebliche Nachteile für Rechte oder Befugnisse anderer eingetreten sind.

Die Befristung soll einer Anpassung der wasserbehördlichen Erlaubnis und Genehmigung auf die Erfordernisse des Gewässerschutzes und neuer technischer Richtlinien sowie der Vermeidung negativer Auswirkung auf das Gewässer dienen.

Hinweise

1. Die Erlaubnis und Genehmigung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von weiteren behördlichen oder privatrechtlichen Zulassungen, falls diese erforderlich sind.
2. Geht die Erlaubnis und Genehmigung auf eine Rechtsnachfolgerin/einen Rechtsnachfolger über, hat diese/dieser innerhalb von drei Monaten die Umschreibung des Bescheides bei der Wasserbehörde zu beantragen.
3. Die wasserbaulichen Anlagen sind ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten.

4. Eine wasserbehördliche Überwachung der Anlagen ist gemäß § 101 WHG zu dulden.
5. Innerhalb der Kiessandauflage sollte eine Niedrigwasserrinne ab dem Schwellenstein im letzten Riegel der Fischwanderhilfe bis zum Anschluss im Unterwasser profiliert werden.
6. Sind durch die Baumaßnahme die Wurzelräume von Bäumen betroffen, ist das SGA Pankow zu informieren.
7. Bei **Gewässerverunreinigungen** infolge der Errichtung oder des Betriebs der Anlage sind **unverzüglich Maßnahmen zur Schadensabwehr** auf eigene Kosten zu veranlassen.

Die Verunreinigung ist der Wasserbehörde (Telefon 030/ 9025-2005) sowie der Feuerwehr (Telefon 112) unverzüglich zu melden.

Im Anschluss an die Beseitigung der Verunreinigung ist der Vorfall mit Erläuterungen der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen:

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Wasserbehörde - II D 2

Brückenstraße 6, 10179 Berlin

E-Mail: wasserbehoerde@senmvku.berlin.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kreie

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften

BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
BBodSchV	Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: post@senmvku.berlin.de

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Absender

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt
II D 21
Brückenstr. 6
10179 Berlin

Anzeige der Fertigstellung / Antrag auf Bauabnahme

Aktenzeichen	6795/10-00714
Bescheid Datum	4.07.2024
Vorhaben	Erneuerung Schlossparkbrücke III
Grundstück	Rolandstraße 26 D, 13156 Berlin
Ansprechperson für Bauabnahme	
Datum der Fertigstellung	

- ☐ Gemäß § 70 Berliner Wassergesetz (BWG) wird die Bauabnahme durch die Wasserbehörde beantragt.

Unterschrift Bauherr/in bzw. Bevollmächtigte/r	Datum

Absender

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt
II D 205
Brückenstr. 6
10179 Berlin

Anzeige des Baubeginns

Aktenzeichen	6795/10-00714
Datum Bescheid	4.07.2024
Vorhaben	Erneuerung Schlossparkbrücke III
Grundstück	Rolandstraße 26 D, 13156 Berlin
Datum Baubeginn	
Voraussichtliche Fertigstellung	

Unterschrift Bauherr/in bzw. Bevollmächtigte/r	Datum
--	-------

